

INFORMATION

Rundbrief 01/12

Wussten Sie schon, ...

- Arbeitsrecht -

- dass ein Arbeitgeber ohne besonderen Anlass schon ab dem 01. Fehltag eine ärztliche Bescheinigung verlangen darf (*vgl. BAG, 3 Sa 597/11*)?
- dass Arbeitnehmer im Krankheitsfall bis zu 6 Wochen pro Jahr fehlen können, ohne deswegen eine Kündigung befürchten zu müssen (*vgl. LAG Rheinland-Pfalz, 5 Sa 152/11*)?
- dass der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende zum Empfang von Erklärungen berechtigt sein kann, falls der Betriebsratsvorsitzende wegen einer Ortsabwesenheit aus tatsächlichen Gründen verhindert ist (*vgl. BAG, 6 AZR 248/10*)?
- dass für Unfallschäden, die einem Arzt im Rahmen seiner Rufbereitschaft an seinem Privatfahrzeug entstehen, der Arbeitgeber grundsätzlich nach § 670 BGB analog haftet (*vgl. BAG, 8 AZR 102/10*)?

**Besuchen Sie uns auch im Internet unter
www.anwaelte-einbeck-bpp.de**

Beismann

Eckhard Beismann

Fachanwalt für Verkehrsrecht
Vertragsrecht
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Inkasso

Dr. Neddenriep

Dr. jur. Friedemann Neddenriep

Arbeitsrecht
Familienrecht
Erbrecht
Mediation

Verfahrenspfleger und
Dipl. Sozialpädagoge

Grimsehlstr. 12
37574 Einbeck

Telefon: 0 55 61 / 7 15 16
Telefax: 0 55 61 / 7 34 88

www.anwaelte-einbeck-bpp.de
info@anwaelte-einbeck-bpp.de

Sparkasse Einbeck
BLZ 26251425 - Kto. 1051853

Deutsche Bank
BLZ 26271424 - Kto. 0300277

Volksbank Einbeck
BLZ 26261492 - Kto. 7495000

Steuernummer 12/231/12702